

Satzung

über den Beirat für Kinderveranstaltungen in der Gemeinde Wakendorf I

Aufgrund §§ 47 d) und 47 e) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung die folgende Satzung erlassen:

§ 1 (Veranlassung)

Die Strukturveränderungen im allgemeinen Schulwesen haben dazu geführt, dass die Grundschule in der Grundschule Wakendorf I aufgelöst wurde und die Aufgabe dem Schulverband Bad Segeberg übertragen werden musste mit der Folge, dass Lehrkräfte vor Ort für außerschulische Veranstaltungen der Kinder nicht mehr zur Verfügung standen. In der zurückliegenden Zeit hat sich deshalb der Kindervogelschießerverein tatkräftig um die Belange der Kinder gekümmert.

Nach gemeinsamen Überlegungen sollen zukünftig die Aktivitäten des Kindervogelschießervereins organisatorisch und rechtlich wieder enger mit der Gemeinde zusammengeführt werden, die in diesem Sinne wieder erstverantwortlich Trägerin für Kinderveranstaltungen in Wakendorf I sein soll.

§ 2 (Beirat für Kinderveranstaltungen)

(1) Es wird ein Beirat für Kinderveranstaltungen gebildet.

(2) Dem Beirat gehören vier ElternvertreterInnen an, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Kindervogelschießervereins gewählt werden, und zwar für die Dauer der kommunalen Wahlperiode; sie bleiben bis zum Amtsantritt der NachfolgerInnen im Amt.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, Kinderveranstaltungen und sonstige Aktivitäten für die in der Gemeinde wohnenden Kinder vorzubereiten und durchzuführen. In Ansehung der übertragenen Aufgaben kann er Anträge an die Gemeindevertretung herantragen.

§ 3 (Innere Ordnung)

(1) Zur ersten Sitzung nach der Neuwahl lädt der Bürgermeister der Gemeinde ein, danach der jeweilige Vorsitzende.

Die Sitzungen des Beirats sind - soweit der Beirat im Einzelfalle nicht anders beschließt - nichtöffentlich.

(2) Der Bürgermeister und der jeweilige Vorsitzende des Schul- und Kulturausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen; ihnen ist jeweils eine Einladung zuzuschicken.

(3) Im übrigen regelt der Beirat seine inneren Angelegenheiten selbst.

§ 4
(Mittelbewirtschaftung)

(1) Dem Beirat wird die Budgetverwaltung für einen jährlichen Betrag in Höhe von 300,- Dm übertragen. Über die Verwendung dieser Haushaltsmittel kann er eigenständig entscheiden und insoweit die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellen.

(2) Die der Mittelbewirtschaftung zugrundeliegenden Rechnungen sind über den Bürgermeister dem Amt zur Begleichung zuzusenden. Eine eigenständige Konten- oder Kassenführung darf nicht stattfinden.

§ 5
(Inkrafttreten)

Diese Satzung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft getreten.